

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: ZPO §§ 556, 521, 522, 522a, 515, 91 ff.; ArbGG § 72
Divergenzrevision

Leitsätze:

1. Schließt sich ein Revisionsbeklagter einer auf das Vorliegen einer Divergenz (§ 72 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 ArbGG) gestützten Revision ohne eigene Divergenzbegründung selbständig oder unselbständig an und wird die Divergenzrevision des Revisionsklägers wegen fehlender Darlegung einer Divergenz als unzulässig verworfen, dann ist die Anschlußrevision des Revisionsbeklagten von vornherein unzulässig.
2. Ein Revisionsbeklagter kann sich einer auf das Vorliegen einer Divergenz gestützten Revision des Revisionsklägers im Wege der sogenannten unselbständigen Eventualan-schlußrevision anschließen. Diese wird gegenstandslos, wenn die Divergenzrevision als unzulässig verworfen wird.
3. In den Fällen, wie sie in den Leitsätzen zu Nr. 1 und 2 genannt sind, trägt der Revisionsbeklagte und nicht der Revisionskläger die durch seine unzulässigen bzw. gegenstandslos gewordenen Anschlußrevisionen entstandenen Kosten (im Anschluß an BGHZ [GrZS] 4, 229 ff. und BAG AP Nr. 1 zu § 515 ZPO).

Aktenzeichen: 5 AZR 19/63
Beschluß des BAG vom 7. Mai 1963

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 7. Mai 1963 beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die durch die Revisionen
des Klägers entstandenen Kosten der Beklagten
aufzuerlegen, wird auf Kosten des Klägers zurück-
gewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e:

1. 1. Durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 9. November 1962 - 6 Sa 11/62 - sind die Berufungen beider Parteien gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen worden. Das Landesarbeitsgericht hat den Wert des Streitgegenstandes für die Berufungsinstanz auf 400,-- DM neu festgesetzt. Es hat die Revision nicht zugelassen. Dieses Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 14. Dezember 1962 und dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 15. Dezember 1962 zugestellt worden.
2. Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts hat die Beklagte am 11. Januar 1963 beim Bundesarbeitsgericht Revision eingelegt; für deren Statthaftigkeit hat sie innerhalb der vom Senatsvorsitzenden verlängerten Revisionsbegründungsfrist mit einem am 8. März 1963 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen und dem Kläger am 15. März 1963 zugestellten Schriftsatz vom 7. März 1963 ausgeführt, das angefochtene Urteil weiche im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG von einem von ihr im einzelnen näher angeführten Urteil des Bundesarbeitsgerichts ab. Diese Revision der Beklagten ist durch Beschluß des erkennenden Senates vom 19. März 1963 auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen worden, weil eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG von der Beklagten nicht dargelegt worden war.
3. Gegen das genannte Urteil des Landesarbeitsgerichts hatte auch der Kläger bereits am 14. Januar 1963 Revision in dem Umfang eingelegt, als er in der Vorinstanz unterlegen war. Auf seinen Antrag vom 29. Januar 1963 ist die Revisionsbegründungsfrist vom Senatsvorsitzenden bis zum 11. März 1963 einschließlich verlängert worden. Mit einem bereits am 11. März 1963, somit vor Zustellung der Revisionsbegründungsschrift der Beklagten, beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 9. März 1963 hat der Kläger beantragt, die Revision der Beklagten zurückzuweisen und gegebenenfalls als unzulässig zu verwerfen. Er hat in diesem Schriftsatz weiter ausgeführt, seine Revision sei als Anschlußrevision zulässig und die Statthaftigkeit seiner Revision aus dem Gesichtspunkt



der Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 ArbGG bedürfe keiner weiteren Begründung. Daran anschließend hat er dann im einzelnen ausgeführt, weswegen nach seiner Ansicht in der Sache selbst die Revision der Beklagten unbegründet und die Revision des Klägers begründet sei.

4. Nach der bereits erwähnten Verwerfung der Revision der Beklagten durch Beschluß des erkennenden Senates vom 19. März 1963 hat der Kläger in einem weiteren Schriftsatz vom 26. April 1963 ausgeführt, angesichts der geschehenen Verwerfung der Divergenzrevision der Beklagten könne seine Revision "nicht aufrechterhalten werden", weil sie im Sinne der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in BAG 9, 123 ff. = AP Nr. 1 zu § 556 ZPO nur als unselbständige Anschlußrevision habe durchgeführt werden sollen. Der Kläger hat gleichzeitig unter Berufung auf BAG AP Nr. 1 zu § 515 ZPO beantragt, die Kosten seiner Revision der Beklagten aufzuerlegen.

II. Der Antrag des Klägers war als unbegründet zurückzuweisen.

1. a) Als selbständige Revision war die vom Kläger am 14. Januar 1963 eingelegte Revision gemäß § 72 Abs. 1 ArbGG nur statthaft, wenn das angefochtene Urteil auf einer Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG beruhte und der Kläger innerhalb der Revisionsbegründungsfrist das Vorliegen einer solchen Divergenz darlegte (vgl. statt aller: BAG AP Nr. 20 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). An einer solchen Darlegung des Klägers fehlt es indessen.

b) Die vom Kläger am 14. Januar 1963 eingelegte Revision war auch nicht deshalb als selbständige Revision statthaft, weil der Kläger sie innerhalb der Revisionsfrist eingelegt und sich der Revision der Beklagten angeschlossen hat und gemäß § 556 Abs. 2, § 522 Abs. 2 ZPO seine Revision deshalb so anzusehen war, als habe der Kläger eine selbständige Revision eingelegt. Denn auch eine gemäß § 556 Abs. 2, § 522 Abs. 2 ZPO als selbständig zu behandelnde Revision ist nur dann statthaft, wenn die Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 ArbGG gegeben sind. Das war aber im vorliegenden Fall solange nicht der Fall, als der Kläger nicht das Vor-

5.

liegen einer Divergenz in dem bereits erörterten Sinne darlegte. Daran fehlt es für seine Revision wiederum.

c) Die vom Kläger am 14. Januar 1963 eingelegte Revision war auch nicht als unselbständige Anschlußrevision statthaft. Eine unselbständige Anschlußrevision setzt voraus, daß die vom Revisionskläger eingelegte Revision selbst statthaft ist. Das ergibt sich aus der in § 556 Abs. 2, § 522 Abs. 1 ZPO verankerten Abhängigkeit der unselbständigen Anschlußrevision von der Statthaftigkeit der Revision (vgl. auch EGHZ 4, 229 [230,240]). Die Revision der Beklagten war aber, wie ausgeführt, solange nicht statthaft, als die Beklagte nicht innerhalb der Revisionsbegründungsfrist darlegte, daß das angefochtene Urteil auf einer Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 ArbGG beruhte. Eine solche Darlegung der Beklagten fehlte aber.

d) Die vom Kläger am 14. Januar 1963 eingelegte Revision war nur als sogenannte unselbständige Eventualan Anschlußrevision statthaft, indem der Kläger sie für den Fall erhob, daß seinen in erster Linie gestellten Antrag nicht entsprochen wurde, die Revision der Beklagten als unzulässig zu verwerfen oder als unbegründet zurückzuweisen, wie der Kläger das in seinem Schriftsatz vom 9. März 1963 auch zum Ausdruck gebracht hatte (vgl. dazu: RGZ 142, 307 [311]; RGZ 154, 370 [376]; RGZ 166, 284 [285]; EGH LM Nr. 3 zu § 556 ZPO = LM Nr. 18 zu § 242 EGB [B b]; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 27. Aufl., 1963, § 521 Anm. 1; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 521 Anm. I 4; Rosenberg, Lehrbuch des DZPR, 9. Aufl., 1961, § 61 IV 3 d S. 286). Diese somit statthafte unselbständige Eventualan Anschlußrevision des Klägers ist durch die Verwerfung der Revision der Beklagten durch Beschluß des erkennenden Senates vom 19. März 1963 gegenstandslos geworden (§ 556 Abs. 2, § 522 Abs. 1 ZPO).

2. a) Aus dem Prozeßverhalten des Klägers ist zu entnehmen, daß er seine Revision unter jedem erdenklichen Gesichtspunkt der Statthaftigkeit und nicht nur - beispielsweise - als unselbständige Anschlußrevision oder als unselbständige Eventualan Anschlußrevision eingelegt hat. Es lagen daher eine



Mehrzahl von Revisionen des Klägers vor (vgl. dazu auch Pohle, AP Anm. zu Nr. 1 zu § 556 ZPO).

b) Das führt dazu, daß seine selbständige Revision und seine Anschlußrevision, soweit sie gemäß § 556 Abs. 2, § 522 Abs. 2 ZPO als selbständige Anschlußrevision zu behandeln war, aus den erörterten Gründen (vgl. oben Ziffer II 1 a, b) als unzulässig hätten verworfen werden müssen. Das erübrigte sich jedoch, weil der Kläger in seinem Schriftsatz vom 9. März seine Revision als Anschlußrevision bezeichnet und in seinem Schriftsatz vom 26. April 1963 dann ausgeführt hat, seine Revision könne überhaupt nicht aufrechterhalten werden. Darin ist die Zurücknahme seiner selbständigen Revision und die Zurücknahme seiner als selbständig zu behandelnden Anschlußrevision zu sehen, die nach §§ 566, 515 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO möglich war; insoweit trifft aber die Kostenpflicht den Kläger und nicht die Beklagte, wie sich aus §§ 566, 515 Abs. 3 Satz 1 ZPO ergibt. Dies zugunsten der Beklagten auszusprechen, ist dem Senat verwehrt, solange die Beklagte dies nicht beantragt (§§ 566, 515 Abs. 3 Satz 2 ZPO).

c) Soweit der Kläger eine unselbständige Anschlußrevision und eine unselbständige Eventualananschlußrevision eingelegt hat, die durch den Beschluß des erkennenden Senates vom 19. März 1963 wirkungslos geworden sind (§§ 556 Abs. 2, 522 Abs. 1 ZPO), muß der Kläger ebenfalls die dadurch entstandenen Kosten tragen. Der Große Senat des Bundesgerichtshofes hat in BGHZ 4, 229 [240,241] mit eingehender Begründung ausgeführt, daß bei einem nach § 556 Abs. 2, § 522 Abs. 1 ZPO wirkungslos werdenden unselbständigen Anschlußrechtsmittel der Berufungs- bzw. der Revisionskläger nur dann die Kosten des wirkungslos gewordenen unselbständigen Anschlußrechtsmittels zu tragen hat, wenn dies die Folge eines eigenen Verhaltens des Berufungs- bzw. Revisionsklägers ist; das ist z.B. bei Rücknahme seines Rechtsmittels oder bei Unzulässigwerden eines Rechtsmittels durch Versäumung der ordnungsgemäßen Begründung des an sich statthaften Rechtsmittels der Fall (vgl. auch RGZ 95, 121 [122]; Stein-Jonas,

ZPO, 18. Aufl., § 97 Anm. I 2 zu N. 9; Rosenberg, Lehrbuch des DZPR, 9. Aufl., 1961, § 135 V 2 a S. 670; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 27. Aufl., 1963, § 515 Anm. 4 B). Für den Fall jedoch der anfänglichen Unzulässigkeit des Rechtsmittels, dem sich der Rechtsmittelbeklagte unselbständig angeschlossen hat, gilt dies nicht (vgl. BGHZ 4, 229 [230,240,241]; RGZ 95, 121 [122]; Stein-Jonas, aaO, § 97 Anm. I 2 zu N. 9; Rosenberg, aaO, § 135 V 2 a S. 641; vgl. auch BGHZ 17, 398 [399,400]). Dieser Rechtsprechung des Großen Senates des Bundesgerichtshofes, die ersichtlich auch in dieser Beziehung bereits die Billigung des Zweiten Senates des Bundesarbeitsgerichts in AP Nr. 1 zu § 515 ZPO gefunden hat, schließt sich der erkennende Senat an. Bei der von der Beklagten eingelegten Revision handelt es sich aber, wie bereits oben zu Ziffer II 1 a dieser Gründe ausgeführt, um eine von Anfang an unzulässige Revision solange, als sie nicht die erforderliche Divergenzbegründung gab. Deshalb muß auch der Kläger die insoweit entstandenen Kosten seiner unselbständigen Anschlußrevisionen tragen. Dies zugunsten der Beklagten auszusprechen, verbieten wiederum §§ 566, 515 Abs. 3 Satz 2 ZPO, weil es an einem entsprechenden Antrag der Beklagten fehlt.

3. Insgesamt erweist sich somit der Antrag des Klägers als unbegründet. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

